

Beitragsverordnung für das Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 218 vom 4. April 2018)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. e und f der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt
- a die im KKThun stattfindenden unterstützungswürdigen Veranstaltungen (Förderanlässe);
 - b die Preise für die Nutzung des KKThun durch Veranstalterinnen und Veranstalter von Förderanlässen sowie
 - c die Beiträge der Stadt an Veranstalterinnen und Veranstalter von Förderanlässen.
- ² Die Nutzung des KKThun durch das Gymnasium und die Handelsschule Thun-Schadau richtet sich nach einer speziellen Vereinbarung.

Art. 2

Förderanlässe, Kategorien (Kat.)

- ¹ Als Förderanlässe kommen in Frage:

Kat. 1	a Veranstaltungen der Stadt Thun (Stadtverwaltung, städtische Schulen und Thuner Kadetten) sowie öffentlicher Bildungseinrichtungen in der Stadt Thun, b öffentliche Kulturveranstaltungen (Theater, Musiktheater, Tanz, Konzerte, Vorträge, etc.) sowie
Kat. 2	Kongressveranstaltungen, soweit ein erhöhter Bezug zur Stadt besteht.

- ² Die Förderanlässe pro Jahr sind auf 62 Veranstaltungstage limitiert. Ein Veranstaltungstag entspricht einer Nutzungsdauer von 12 Stunden bei gleichzeitiger Belegung des Schadau- und Lachensaals (Vollbelegung). Ist das mit der Betreiberin vereinbarte Maximum erreicht, gilt eine Veranstaltung nicht mehr als Förderanlass.
- ³ Unter Vorbehalt vertraglicher Zusicherungen besteht kein Rechtsanspruch auf Qualifizierung einer Veranstaltung als Förderanlass.

¹ SSG 101.1

⁴ Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die Anzahl der mit der Betreiberin des KKThun vereinbarten Förderanlässe, haben lokale und regionale Veranstalterinnen und Veranstalter ohne kommerzielle Zwecksetzung Vorrang.

Art. 3

Preise für die Nutzung der Räumlichkeiten

¹ Für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Grundausrüstung sind für Förderanlässe die Preise gemäss Anhang massgebend.

² Für die übrigen Veranstaltungen sowie für Dienstleistungen, die über die Grundausrüstung hinausgehen, ist die Betreiberin frei in der Preisgestaltung. Sie ist jedoch an das Rechtsgleichheitsgebot gebunden.

³ Rechnungstellung und Inkasso sind Sache der Betreiberin.

Art. 4

Beiträge

¹ Die Stadt kann Förderanlässe mit Beiträgen unterstützen.

² Die Beitragshöhe richtet sich nach den Ansätzen im Anhang.

³ Vorbehalten bleiben die vom finanzkompetenten Organ bewilligten Kredite.

Art. 5

Verfahren

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die Kulturabteilung.

² Sie entscheidet in Absprache mit weiteren betroffenen Abteilungen auf Gesuch hin über die Qualifizierung eines Anlasses als Förderanlass und über die Ausrichtung von Beiträgen.

³ Gesuche sind bis zur definitiven Buchung einzureichen. Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

⁴ Beiträge werden nach Durchführung des Anlasses und Vorlage der Abrechnung zur Auszahlung fällig.

Art. 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden, definitiven Buchungen des KKThun für Förderanlässe gelangt weiterhin die Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun) vom 28. Oktober 2010 zur Anwendung.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung für das Kultur- und Kongresszentrum Thun (KKThun) vom 28. Oktober 2010 aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Thun, 4. April 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylar Müller*

Anhang**Preise und Beiträge (Art. 3 und 4)**

Nr.	Raum	Anlass	Leistungen / Infrastruktur	Dienstleistungen	Maximalpreis	Maximaler Beitrag	
						Kat. 1	Kat. 2
1	Schadausaal 740 Plätze	1 Veranstaltung (Nutzungsdauer 12 Std.)*	Saal, Foyer, WC, Garderoben, Künstlergarderoben	7 Std. Betreuung Anlass	3'000.00	1'800.00	900.00
1.1		Aufbau, Abbau am Vortag/Folgetag (Nutzungsdauer 12 Std.)*			1'500.00	900.00	450.00
1.2		Probe	Saal, WC, Garderoben		120.00 pro Std.	40.00 pro Std.	20.00 pro Std.
2	Schadausaal 350 Plätze	1 Veranstaltung (Nutzungsdauer 12 Std.)*	Saal, Foyer, WC, Garderoben, Künstlergarderoben	7 Std. Betreuung Anlass	2'250.00	1'350.00	675.00
2.1		Aufbau, Abbau am Vortag/Folgetag (Nutzungsdauer 12 Std.)*			1'500.00	900.00	450.00
2.2		Probe	Saal, WC, Garderoben		120.00 pro Std.	40.00 pro Std.	20.00 pro Std.
3	Schadausaal Foyer	1 Veranstaltung (Nutzungsdauer 4 Std.)*	Foyer möbliert, WC, Garderoben	1 Std. Betreuung Anlass	1'250.00	750.00	375.00
4	Lachensaal (5/5)	1 Veranstaltung (Nutzungsdauer 12 Std.)*	Saal inkl. Möblierung, Foyer, WC, Garderoben, Künstlergarderoben	7 Std. Betreuung Anlass	3'000.00	1'800.00	900.00
4.1		Aufbau, Abbau am Vortag/Folgetag (Nutzungsdauer 12 Std.)*			1'500.00	900.00	450.00
4.2		Probe	Saal, WC, Garderoben		120.00 pro Std.	40.00 pro Std.	20.00 pro Std.

Nr.	Raum	Anlass	Leistungen / Infrastruktur	Dienstleistungen	Maximalpreis	Maximaler Beitrag	
						Kat. 1	Kat. 2
5	Lachensaal West (3/5)	1 Veranstaltung (Nutzungsdauer 12 Std.)*	Saal inkl. Möblierung, Foyer, WC, Garderoben, Künstlergarderoben	4 Std. Betreuung Anlass	2'250.00	1'350.00	675.00
5.1		Aufbau, Abbau am Vortag/ Folgetag (Nutzungsdauer 12 Std.)*			1'500.00	900.00	450.00
5.2		Probe	Saal, WC, Garderoben		120.00 pro Std.	40.00 pro Std.	20.00 pro Std.
6	Lachensaal Ost (2/5)	1 Veranstaltung (Nutzungsdauer 12 Std.)*	Saal inkl. Möblierung, Foyer, WC, Garderoben, Künstlergarderoben	3 Std. Betreuung Anlass	1'750.00	1'050.00	525.00
6.1		Aufbau, Abbau am Vortag/ Folgetag (Nutzungsdauer 12 Std.)*			1'500.00	900.00	450.00
6.2		Probe	Saal, WC, Garderoben		120.00 pro Std.	40.00 pro Std.	20.00 pro Std.
7	Lachensaal Foyer	1 Veranstaltung (Nutzungsdauer 4 Std.)*	Foyer möbliert, WC, Garderoben	1 Std. Betreuung Anlass	1'250.00	750.00	375.00

Legende:

* Zusätzliche Stunden werden mit Fr. 120.00/Std. verrechnet. Für die Kategorie 1 gilt ein maximaler Beitrag von Fr. 40.00/Std.

Für die Kategorie 2 gilt ein maximaler Beitrag von Fr. 20.00/Std.

- Im Grundleistungspaket inbegriffen sind die Einrichtungszeit, die Grundbeleuchtung, der Strom, die normale Reinigung, der Betrieb der Foyerbar von 4 Stunden, die definierte Stundenzahl der Betreuung und die vorhandene Technik/Infrastruktur gemäss bestehender Materialliste/Möblierung.
- Für weitere Veranstaltungen am gleichen Tag ist ein Zuschlag von 50 % des entsprechenden Preises zu entrichten.
- Für die Nutzung des ganzen KKThun (Schadau- und Lachensaal) gilt die Summe der Preise Nr. 1 und Nr. 4.
- Die Preise verstehen sich zusätzlich Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils geltenden gesetzlichen Ansatz.
- Zusätzliche Leistungen / Infrastruktur und werden von der Betreiberin gemäss ihrer eigenen Preisliste verrechnet.